

**Kurztitel**

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 11/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 160/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1975

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2015

**Text****Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane**

**§ 11.** (1) Gleichzeitig mit der Stiftungssatzung hat der Stiftungskurator der Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Stiftungserklärung angeführten Personen die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sowie - sofern sie natürliche Personen sind - eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Stiftungsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Stiftungskurator aufzutragen, binnen drei Monaten andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Mit der Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators. Gleichzeitig gehen die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf die Stiftungsorgane über.